

Auch in den internen Monatsberichten der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern offenbart sich die ganze Hohlheit und wirtschaftliche Belanglosigkeit des neuen Kurses. Mit zunehmender Deutlichkeit entsteht aus den Verlautbarungen der Zone die Diskrepanz zwischen Regierungsbeschlüssen und wirtschaftlicher Wirklichkeit, zwischen Versprechung und Erfüllung. Als Beispiel sei erwähnt, daß das ostzonale Finanzministerium kurz nach dem 17. 6. 1953 eine gewisse Gleichstellung der Privatwirtschaft in bezug auf finanzielle Behandlung der Löhne und Preise mit der volkseigenen Industrie zugesichert hatte. Bekanntlich bilden die volkseigenen Betriebe ihre Preise nach dem Prinzip der Kostendeckung, die Privatbetriebe jedoch auf der Grundlage des Stopprieses von 1944. Im Zeichen des neuen Kurses hätte demnach die im Dezember 1953 eingeführte Lohnerhöhung eine Lockerung der Kalkulationsfähigkeit der erhöhten Löhne nach sich ziehen müssen. Aus den Versprechungen des Finanzministeriums konnte auf jeden Fall diese Folgerung geschlossen werden. Wie diese Versprechen in Wirklichkeit aussehen, zeigt der Auszug des folgenden Rundschreibens einer Industrie- und Handelskammer an die Betriebe eines Wirtschaftszweiges:

DOKUMENT 254

An alle Betriebe des Wirtschaftszweiges Holz-Be- und Verarbeitung, Musikinstrumentenherstellung und Herstellung von Kulturwaren.

Betr.: Nachtrag zum Tarifvertrag.

Im Zusammenhang mit der vom Ministerrat beschlossenen Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. 12. 1953 ist zwischen dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau — Holz und der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik eine zusätzliche Vereinbarung zum Tarifvertrag für die privaten Betriebe des Wirtschaftszweiges Holz vom 22. 10. 1953 getroffen worden, die eine Angleichung an die Löhne der volkseigenen Wirtschaft vorsieht. Dieser Nachtrag ist mit dem 1. Februar 1954 in Kraft getreten. Der Nachtrag mit den neuen Lohn Tabellen wird als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt.

Eine sofortige Benachrichtigung der uns angeschlossenen Betriebe nach Unterzeichnung der Lohn Tabellen war leider nicht möglich, weil zunächst die Registrierung dieses Nachtrages durch das Ministerium für Arbeit abgewartet werden mußte und weiterhin die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Fragen noch der Klärung bedurften.

Das Ministerium der Finanzen hat zu der Frage, ob die Lohnerhöhungen in die Preise eingehen und kalkuliert werden dürfen, folgende Entscheidung getroffen: Nach dem augenblicklichen Stand werden die Lohnerhöhungen zwar als Kosten anerkannt, ohne jedoch eine Preiserhöhung nach sich zu ziehen. Es wird hierbei auf die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 8. 2. 1951 (GBl. 1951 S. 73) verwiesen, wonach aus Anlaß der nach dem 31. 8. 50 eingetretenen Lohnerhöhungen Löhne und Gehälter die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. 8. 1950 nicht erhöhen dürfen. Daher muß auch die Lohnerhöhung vom 1. 2. 54 innerbetrieblich aufgefangen werden. Eine Überprüfung der betrieblichen Organisation wird empfohlen. Es ist auch nicht statthaft, die Lohnerhöhungen im Anhängerverfahren abzuwälzen. Wir verweisen auf die Veröffentlichung „Preiskalkulation und Lohnerhöhungen“ in der Zeitschrift Deutsche Finanzwirtschaft Heft 2 von 1954.

*

Wenn auf der einen Seite die Ostzonenregierung zur Durchsetzung politischer und wirtschaftlicher Ziele vor keinem noch so ungerechten und anrühigen Mittel zurückschreckt, so fürchtet sie doch ein Bekanntwerden ihrer Methoden in der Öffentlichkeit. Echte Kritik der Rechtmäßigkeit ihrer wirtschaftspolitischen Methoden schätzt sie nicht. Sie vermeidet und verhindert darum jeden Schriftverkehr mit Stellen außerhalb der SBZ und leitet einen solchen Schriftwechsel über hierfür besonders zuständige Stellen des ostzonalen Innenministeriums bzw. des betreffenden Fachministeriums. Selbst einfache Saldenbestätigungen — in jedem normalen Wirtschaftsgebilde eine Selbstverständlichkeit — über die Grenzen der SBZ hinaus sind eine hochpolitische Angelegenheit und werden unterbunden.

DOKUMENT 255

DHZ Kohle
Niederlassung für
zentrale Handelsaufgaben
Berlin W 8
Unter den Linden 40

Berlin SW 61, den 9. 9. 1952
Möckernstr. 43

An das Ostelbische Braunkohlen-Syndikat haben wir vor Beendigung des Krieges Vorauszahlungen für zu liefernde Braunkohlenbriketts geleistet. Unser Guthaben bei dem Ostelbischen Braunkohlen-Syndikat beträgt nach unseren Büchern RM 93 474,09. Die Abwicklungsstelle des Ostelbischen Braunkohlen-Syndikats fordert von uns den Beweis dafür, daß unsere Forderung in der vorstehenden Höhe tatsächlich besteht.

Es ist uns bekannt, daß Ihnen die Guthaben der früheren Abnehmer des Ostelbischen Braunkohlen-Syndikats zur Verfügung stehen, und wir erlauben uns daher, an Sie die Bitte zu richten, uns eine Bestätigung darüber zu geben, daß der obige Saldo auch mit Ihren Büchern übereinstimmt bzw. welches Guthaben in Ihren Büchern oder Unterlagen zugunsten unserer Firma verzeichnet ist.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Mühewaltung.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift

*

Die Antwort auf diese doch durchaus harmlose Anfrage, die zudem kaufmännisch allgemein üblich ist, läßt erkennen, daß die Sowjetzonenregierung in keiner Weise Wert auf kaufmännische Gepflogenheiten legt, sondern alle Vorgänge, auch durchaus harmlose, mit dem Maßstab politischer Bedeutung mißt.

DOKUMENT 256

Regierung der
Deutschen Demokr. Republik
Staatssekretariat f. Kohle u. Energie
Rechts- u. Vertragsschiedsstelle

An die
DHZ Kohle
Zentrale Leitung
Berlin NW 7
Unter den Linden 40

Berlin W 1
Leipziger Str. 5-7

Ihr Zeich.: Ihre Nachr. v. Uns. Zeich.: 14. 10. 1952
Recht/Pd./Ta. 22. 9. 1952 Sch./No.

Betr.: Forderung der Firma an das ehem. Ostelbische Braunkohlen-Syndikat.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 22. 9. 1952 und erwidern darauf, daß wir es nicht für zweckmäßig halten, auf das Schreiben der Firma